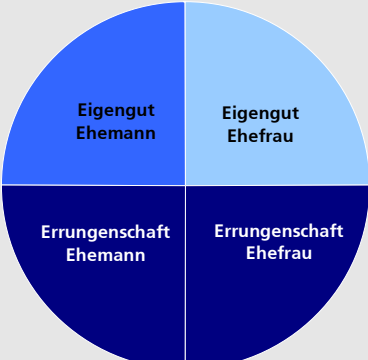
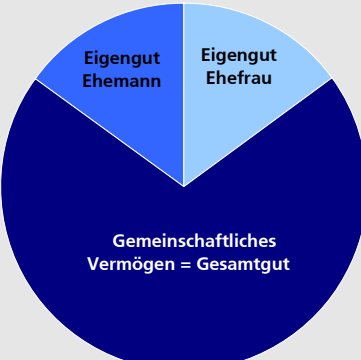



# UBS Nachfolgeberatung

## Güterstände

In der Schweiz sieht das Gesetz drei mögliche eheliche Güterstände vor. Die Güterstände regeln die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten und die Aufteilung der Vermögenswerte bei Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung) oder bei einem Wechsel des Güterstandes. Nach geltendem Recht werden die folgenden Güterstände unterschieden:

Güterstände		
<p><b>Errungenschaftsbeteiligung</b></p> <p>Ordentlicher Güterstand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gilt grundsätzlich, sofern die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen haben und nicht die Gütertrennung eingetreten ist.</li> <li>- Jeder Ehegatte hat zwei Gütermassen:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die <b>Errungenschaft</b> (während der Ehe entgeltlich erworbene Vermögenswerte).</li> <li>b) Das <b>Eigengut</b>, welches gesetzlich oder durch Ehevertrag definiert wird.</li> </ol> </li> </ul> 	<p><b>Gütergemeinschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist der einzige Güterstand, der nur auf vertraglichem Weg zustande kommt.</li> <li>- Sie enthält gesamthaft drei Gütermassen:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Das <b>Gesamtgut</b> beider Ehegatten (welches beiden Ehegatten gemeinsam gehört).</li> <li>b) Die beiden <b>Eigengüter</b> Im Unterschied zur Errungenschaftsbeteiligung enthält es nur die wenigen Gegenstände zum persönlichen Gebrauch sowie Genugtuungsansprüche.</li> </ol> </li> </ul> 	<p><b>Gütertrennung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kann entweder vertraglich oder von Gesetzes wegen (sogenannter ausserordentlicher Güterstand) zustande kommen.</li> <li>- Die Vermögen von Mann und Frau werden getrennt betrachtet und von den Ehegatten selber verwaltet. Es existieren faktisch <b>zwei Vermögen</b>.</li> </ul> 

### Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB)

Alle Ehegatten, die keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, unterliegen automatisch dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Jeder Ehegatte behält dabei sein bei der Heirat eingebrachtes und sein während der Ehe erworbenes Vermögen zur alleinigen Verfügung und Verwaltung.

Eine gegenseitige Beteiligung am Vermögen des anderen Ehegatten erfolgt erst bei Auflösung der Ehe (bei Tod eines Ehegatten oder bei Scheidung). Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung behält jeder Ehegatte sein Eigengut. An der Errungenschaft eines jeden Ehegatten ist der andere zur Hälfte beteiligt.

#### **Eigengut jedes Ehegatten sind:**

- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch (Kleider, Schmuck etc.)
- In die Ehe eingebrachte Vermögenswerte
- Schenkungen und Erbschaften während der Ehe
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für Eigengut (z.B. Ersatz eines Autos, das in die Ehe eingebracht wurde)

#### **Errungenschaft jedes Ehegatten sind:**

- Arbeitserwerb
- Leistungen aus Sozialversicherungen (AHV-Rente, Pensionskassen-Rente etc.)
- Erträge aus Eigengut und Errungenschaft
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft (z.B. Ersatz eines Autos, das während der Ehe gekauft wurde)

### Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB)

Damit die Eheleute dem Güterstand der Gütergemeinschaft unterliegen, müssen sie dies in einem Ehevertrag vereinbaren.

Bei der Gütergemeinschaft wird das eheliche Vermögen in drei Gütermassen aufgeteilt: Das **Gesamtgut** sowie das **Eigengut der Ehefrau** und das **Eigengut des Ehemannes**.

Das **Gesamtgut** umfasst sowohl die Eigengüter (mit Ausnahme der gesetzlichen Eigengüter) wie auch die Errungenschaften der Ehegatten. Diese verschmelzen wirtschaftlich und rechtlich zu einer Einheit. Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten ungeteilt und sie können nur gemeinsam darüber verfügen. Das Gesetz sieht vor, dass das Gesamtgut bei Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten hälftig geteilt wird.

Das gesetzliche **Eigengut** beschränkt sich auf die persönlichen Gegenstände (Kleider, Schmuck etc.) und Genugtuungsansprüche. Erbschaften fallen hingegen grundsätzlich ins Gesamtgut.

### Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB)

Damit die Eheleute dem Güterstand der Gütertrennung unterliegen, müssen sie einen Ehevertrag abschliessen.

Während der Ehe bestehen zwei Gütermassen: Das **Vermögen der Ehefrau** und das **Vermögen des Ehemannes**.

Demnach gibt es keine gemeinsamen Güter und keine Beteiligung irgendwelcher Art am Vermögen und am Einkommen des anderen Ehegatten. Die beiden Ehepartner behalten, nutzen und verwalten ihr Vermögen selbst. Für eigene Schulden haftet jeder Ehegatte allein mit seinem Vermögen.

Im Todesfall bildet das gesamte Vermögen des Verstorbenen den Nachlass, welcher nach den Bestimmungen des Erbrechts zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben aufgeteilt wird.